Baustellenabfälle

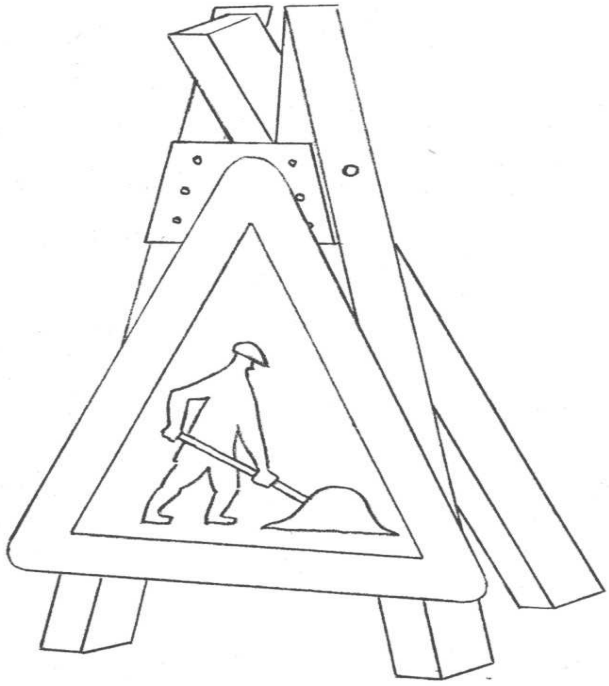

LANDKREIS ANSBACH

Stand: Dezember 2022

Ziel einer modernen Abfallwirtschaft ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Am effektivsten lässt sich dieses Ziel erreichen, wenn man die Abfälle erst gar nicht entstehen lässt, diese also vermeidet, nichtvermeidbare Abfälle verwertet und die nichtverwertbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Da vermutlich in keinem anderen Lebensbereich mehr Abfälle anfallen als bei Baumaßnahmen, ist gerade hier ein durchdachtes Abfallkonzept von besonderer Bedeutung. Verantwortungsbewusste Bauherren beachten daher bereits bei der Auswahl der Baumaterialien den Aspekt der späteren Abfallentsorgung.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen helfen, die aus abfallwirtschaftlicher Sicht richtigen Entscheidungen zu treffen.

Abfallvermeidung

Die Abfallvermeidung ist oberstes Ziel der Kreislaufwirtschaft. Hierfür werden bereits bei der Planung und beim Einkauf die Weichen gestellt. Folgende Punkte helfen, unnötige Abfälle zu vermeiden:

- Möglichst langlebige und umweltfreundliche Baustoffe wählen, d.h. auf hohe Qualität, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwertbarkeit achten.
- Den Bedarf an Baustoffen so planen, dass möglichst keine Reste übrigbleiben.
- Keine mit Gefahrstoffhinweisen versehenen Baustoffe kaufen.
- Die Rücknahme von Verpackungen bereits bei den Kaufverhandlungen mit Lieferanten klären.
- Bei der Planung der Baumaßnahme bereits an die Nutzungsdauer und damit an die Entsorgung denken.

Erdaushubbörse

Eine besondere Maßnahme der Abfallvermeidung stellt die Erdaushubbörse des Landkreises dar. Informieren Sie die Abfallberatung, falls Sie Erdaushub anbieten können oder benötigen. Wir vermitteln die Kontaktdaten von den Anbietern und Nachfragern. Alles Weitere ist Sache der Beteiligten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter
☎ 0981/468-2301.

Abfallerfassung/-verwertung

Eine sinnvolle Verwertung ist nur möglich, wenn sortenreine Materialien vorliegen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben daher die Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, diese jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Dies betrifft insbesondere nachfolgende Abfallfraktionen mit Ausnahme von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten oder die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind:

- Glas,
- Kunststoff,
- Metalle,
- Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik,
- Holz,
- Kabel,
- Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen, sowie gemischte Metalle

Neben den abfallwirtschaftlichen Zielen lassen sich mit Hilfe der Abfalltrennung auch finanzielle Vorteile erzielen. Augenscheinlich wird dies beim Vergleich der Deponiekosten der Müllumladestation und der Bauschuttdeponie (Bauschutt- bzw. Erdaushubdeponie) oder der Müllumladestation und der Sonderabfallentsorgung. Trennen lohnt sich somit mehrfach.

Abweichend von dem Getrennthaltungsgebot können die vorgenannten Bau- und Abbruchabfälle gemeinsam erfasst werden, soweit diese einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und stofflich oder energetisch verwertet werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemischt angefallener Bau- und Abbruchabfälle haben Erzeuger und Besitzer diese einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Diese Anforderung entfällt, soweit die Aufbereitung für die jeweilige Verwertung nicht erforderlich ist oder sofern die Aufbereitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund der geringen Menge oder hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen.

Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung der Altmetall-, Kunststoff- Altholz- und Kabelabfälle aufgrund derer geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Entsorgung von Glasabfällen sowie Altfenstern, einschließlich Alttüren mit Glaseinsätzen. Hier ist die Entsorgung nur auf privatem Entsorgungsweg möglich (Rückgabe an den Händler, Entsorgung über die Installationsfirma oder über einen zertifizierten

Entsorgungsfachbetrieb). Dies gilt auch für größere nicht mehr haushaltsübliche Mengen bei den übrigen Abfallfraktionen.

Weitere Informationen zu der Möglichkeit der Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhalten Sie von der Abfallberatung des Landkreises Ansbach unter Telefonnummer 0981 / 468-2301 oder per E-Mail: abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de.

Soweit Erzeuger und Besitzer von Beton-, Ziegel-, Fliesen-, Keramikabfällen sowie Gemischen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik beabsichtigen, diese wieder in technische Bauwerke einzubauen, ist der Leitfaden *„Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“* zu beachten. Der Einbau derartigen Materials ist regelmäßig nur nach Zertifizierung (Untersuchung auf Schadstoffbelastung) zulässig. Weitere Informationen zur Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken erhalten Sie vom Sachgebiet Gewerbe-, Jagd-, Abfallrecht unter der Telefonnummer 0981 / 468-3210 oder per E-Mail: abfallrecht@landratsamt-ansbach.de.

Abfallentsorgung

Die nicht verwertbaren Bau- und Abbruchabfälle werden entsprechend den verschiedenen Entsorgungswegen in drei Kategorien unterteilt:

Bauschutt

Bauschutt wird im Fachjargon auch als Inertabfall bezeichnet. Inertabfälle sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, die sich nicht biologisch abbauen und die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte. Inertabfälle, die nur unbelastete mineralische Materialen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Ton, Erdaushub, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik, Ton und Erdaushub) enthalten dürfen, sind zu Deponien der Deponieklasse 0 (Bauschuttdeponien) zu verbringen. Selbstverständlich kann auch ein entsprechend zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung der Inertabfälle beauftragt werden.

Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub wird im Landkreis Ansbach von den kreisangehörigen Gemeinden organisiert und sichergestellt. Weitere Auskünfte zu den Annahmebedingungen und Öffnungszeiten der Bauschuttdeponien bzw. Annahmestellen erhalten Sie von Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Soweit Ihr Bauschutt gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, ist die Entsorgung über eine Bauschuttdeponie (Deponieklasse 0) nicht zulässig. Der richtige Entsorgungsweg bestimmt sich in solchen Fällen nach dem Schadstoffgehalt und Gefährlichkeit der Verunreinigung. Weitere Informationen zur Entsorgung des belasteten Bauschutts erhalten Sie vom Sachgebiet Gewerbe-, Jagd-, Abfallrecht unter der Telefonnummer 0981 / 468-3210 oder per E-Mail: abfallrecht@landratsamt-ansbach.de.

Restabfälle

Unter *Restabfällen* versteht man Abfälle, die nicht mehr verwertet werden können. Diese Abfälle sind nach § 15 KrWG zu beseitigen und werden daher auch als Abfälle zur Beseitigung bezeichnet. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Anschluss- und Überlassungszwang). Hierfür ist es erforderlich das betreffende Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Ansbach anzuschließen. Weitere Informationen zu den Abfallgebühren bzw. Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erhalten Sie von der Gebührenabrechnungsstelle unter Telefonnummer 0981 / 468-2323 oder per E-Mail: abrechnung@landratsamt-ansbach.de.

Ist Ihr Grundstück noch nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen bzw. haben Sie ausnahmsweise einen erhöhten Anfall an Restabfällen, haben Sie die Möglichkeit, diese auch auf der Deponie *„Im Dienstfeld“* anzuliefern. Der Landkreis Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach haben zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten den Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach gegründet. Dieser betreibt die

Deponie und Müllumladestation „Im Dienstfeld“
(Zwischen Aurach und Weinberg)
Koordinaten: 49°14'23.5"N 10°22'54.0"E

91589 Aurach
Tel.: 09804/91130
Fax: 09804/911322
E-Mail: info@abfallbeseitigungsverband-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 – 16.30 Uhr
und an Samstagen auf Anfrage.

Problemabfälle

Problemabfälle sind gefährliche Abfälle, die aufgrund ihres Schadstoffgehalts und Gefährlichkeit nicht zusammen mit anderen Abfallarten vermischt und entsorgt werden dürfen. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden im Rahmen der Problemabfallsammlung vom Landkreis Ansbach entsorgt. Die Sammeltermine können Sie der Broschüre *„Ratgeber Abfall“* entnehmen, die auf der Internetseite des Landkreises Ansbach http://www.landkreis-ansbach.de unter ***Bürgerservice->Abfall*** als pdf.-Dokument heruntergeladen werden kann. Eine papiergebundene Ausgabe erhalten Sie im Landratsamt Ansbach oder in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Im Übrigen haben die Besitzer nicht aus privaten Haushaltungen stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen. Weitere Informationen zu den Leistungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH sowie regionalen Erfassungsstellen erhalten Sie im Internet unter http://www.gsb-mbh.de oder unter der Telefonnummer 08453 / 91-0 oder per E-Mail: kontakt@gsb-mbh.de. Selbstverständlich kann auch hier ein entsprechend

zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb mit der Entsorgung Ihrer Problemabfälle beauftragt werden.

Für private Haushalte und bei Mengen unter 2.000 kg/Jahr ist es nicht erforderlich, einen Entsorgungsnachweis zu führen. Abfallerzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Problemabfälle) anfallen, haben vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis zu belegen.

Fragen hinsichtlich der zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Erzeuger- und Beförderernummer beantwortet Ihnen das Landratsamt Ansbach, Sachgebiet Gewerbe-, Jagd-, Abfallrecht unter der Telefonnummer 0981/468-3212 oder per E-Mail: abfallrecht@landratsamt-ansbach.de.

Weiterführende Informationen zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle für den Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger erteilt das Landesamt für Umwelt. Die zuständigen Ansprechpartner und die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de.

Entsorgungsübersicht

Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen bei der Suche nach dem richtigen Entsorgungsweg helfen und möglichst viele Ihrer konkreten Fragen beantworten. Eine derartige Auflistung ist leider niemals vollständig. Sollten Sie in der Liste nicht fündig werden, helfen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0981 / 468-2301 oder schriftlich abfallwirtschaft@landratsamt-ansbach.de gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass am Wertstoffhof **nur haushaltsübliche Mengen** abgegeben werden können. Bei der Anlieferung an den Werkstoffhöfen wird eine mit einem handelsüblichen Pkw-Anhänger transportierbare Menge als haushaltsüblich angesehen (max. 2 m³).

Abfallart	***Behandlung***
Altholz	Entsorgungsfachbetrieb[1]
Altmetalle	Wertstoffhof/Entsorgungsfachbetrieb
Antennenkabel	Restabfalltonne/Müllumladestation
Asbestzementteile	Müllumladestation[2]
Badezimmerarmaturen	Wertstoffhof
Bauschutt-Mauerwerk	Bauschuttdeponie[3]
Bitumenreste	Müllumladestation
Dachpappen	Entsorgungsfachbetrieb[4]
Dachrinnen	Wertstoffhof/Entsorgungsfachbetrieb
Dämmmaterial	Müllumladestation[5]
Dichtungsmaterial	Entsorgungsfachbetrieb[4]

Dispersionsfarben	
○ fest	Müllumladestation[4]
○ flüssig	Problemabfallsammlung
Eimer	
○ Verpackungseimer	Gelber Sack
○ Andere Plastikeimer	Wertstoffhof/Entsorgungsfachbetrieb
Eisen	Wertstoffhof/Entsorgungsfachbetrieb
Erdaushub	Erdaushubbörse/Bauschuttdeponie[3]
Estrich	Bauschuttdeponie
Eternit (Faserzementplatten)	
○ asbestfrei (nachweislich)	Bauschuttdeponie
○ asbesthaltig	Müllumladestation[2]
Farben	
○ flüssig	Problemabfallsammlung
○ vollständig ausgehärtet	Müllumladestation[4]
Fassadenplatten	
○ asbestfrei (nachweislich)	Bauschuttdeponie
○ asbesthaltig	Müllumladestation[2]
Fenster	Entsorgungsfachbetrieb
Flachglas	Entsorgungsfachbetrieb
Fliesenreste	Bauschuttdeponie
Fugendichtung (ausgehärtet)	Müllumladestation[4]
Gipsreste	Entsorgungsfachbetrieb[4]
Gipskartonplatten	Entsorgungsfachbetrieb
Glasbausteine	Bauschuttdeponie (auf Anfrage)/ Entsorgungsfachbetrieb
Glaswolle	Müllumladestation
Heißasphalt	Bauschuttrecyclingbetrieb/Entsorgungsfachbetrieb
Heizkörper	Wertstoffhof/Entsorgungsfachbetrieb
Heraklith-Platten	Entsorgungsfachbetrieb
Holzreste	*siehe Altholz*
Bauholz	Entsorgungsfachbetrieb
Kabelreste (ohne Antennenkabel)	Wertstoffhof
Kartonagen	
○ sauber, trocken	Papiertonne/Wertstoffhof/Lieferant
○ verunreinigt	Müllumladestation[4]
Kitt- und Spachtelabfälle	Müllumladestation[4]
Kleber	
○ ausgehärtet	Müllumladestation
○ nicht ausgehärtet	Problemabfall
Kork (sauber)	Wertstoffhof
Kunststoffrohre	Entsorgungsfachbetrieb
Lacke	*siehe Farben*
Leuchtstoffröhren	Wertstoffhof[1]/Entsorgungsfachbetrieb
Mauersteine	Bauschuttdeponie
Mörtelreste	Bauschuttdeponie
Paletten	Vertreiber/Lieferant (Rücknahmepflicht)
Papier, Pappe	*siehe Kartonagen*

Papiersäcke	
○ mit Folieneinlage	Lieferant (Rücknahmepflicht)[6]
○ ohne Folieneinlage	Papiertonne/Wertstoffhof/Lieferant
Ölofen ohne Öl	Wertstoffhof
Öltanks (gereinigt und zerlegt)	Wertstoffhof[7]
PU-Schaumreste	Müllumladestation[4]
PU-Schaumdosen	
○ P.D.R.	Wertstoffhof/Vertreiber/Lieferant
○ Interseroh u. a.	Vertreiber/Lieferant (Rücknahmepflicht)
Putz	Bauschuttdeponie
Porzellan	Bauschuttdeponie
Schalter	Müllumladestation[4]
Schweißbahnreste	Entsorgungsfachbetrieb[4]
Spanplatten	Entsorgungsfachbetrieb[1]
Steckdosen	Müllumladestation[4]
Steinwolle	Müllumladestation
Steinzeugrohre	Bauschuttdeponie
Styropor	
○ Baustoff	Entsorgungsfachbetrieb[4]
○ Verpackung	Gelber Sack/Lieferant
Tapeten	Müllumladestation[4]
Teppichböden	Müllumladestation/Entsorgungsfachbetrieb[1]
Verpackungen	
○ Papier	Papiertonne
○ Kunststoffe/Verbundstoffe	Gelber Sack
○ Aluminium/Weißblech	Dosencontainer/Wertstoffhof
Welleternit	*siehe Eternit*
Wurzelstöcke	T+E Humuswerk[8]/Entsorgungsfachbetrieb
Ytong-Steine	Entsorgungsfachbetrieb
Zement (ausgehärtet)	Bauschuttdeponie
Zementsäcke	*siehe Papiersäcke*
Ziegel	Bauschuttdeponie

[1] Haushaltsübliche Kleinmengen können am Wertstoffhof angeliefert werden.

[2] Bei diesen Abfällen besteht die Gefahr, dass krebserregende Asbestfasern enthalten sind. Grundsätzlich ist von asbesthaltigem Material auszugehen. Ist das Material nachweislich asbestfrei ist, kann dieses auch auf die Bauschuttdeponie verbracht werden. Beim Abriss oder Umbau von Gebäuden können Asbestfasern und -staub freigesetzt werden. Daher sollten derartige Arbeiten nur von Fachfirmen durchgeführt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Asbest – Gefährliche Fasern“.

[3] Entsprechend der zugelassenen Deponieklasse.

[4] Reste und Kleinmengen können auch über die Restabfalltonne bzw. Zusatzabfallsäcke entsorgt werden.

[5] Reste und Kleinmengen können auch über die Restabfalltonne bzw. Zusatzabfallsäcke entsorgt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Dämm-/Isoliermaterial um künstliche Mineralfaser (KMF) handelt. Hier gelten gesonderte Annahmebedingungen. Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Deponie und Müllumladestation „Im Dienstfeld“.

[6] Kleinmengen (max. 5 Säcke) können auch über den Gelben Sack entsorgt werden.

[7] Nach Vorlage einer Bestätigung über eine zertifizierte Reinigung.

[8] Telefonische Kontaktaufnahme vor der Anlieferung bei T+E Humuswerk (Waizendorf, Bechhofen) erforderlich.